

**26.09.03****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/834/EG über das spezifische Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)"**

**KOM(2003) 390 endg.; Ratsdok. 11535/03**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dem Ministerrat vorgeschlagen hat, das Spezifische Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002 - 2006)" dahin gehend zu ändern, dass unter Einhaltung bestimmter einschränkender Auflagen ab dem Jahr 2004 innerhalb der Gemeinschaft humane Embryos und humane embryonale Stammzellen für Forschungszwecke verwendet werden können und derartige Forschungsvorhaben von der Kommission nach Beteiligung des zuständigen Programmausschusses als Regelungsausschuss finanziell gefördert werden können. Dabei soll es erlaubt werden, dass in den von der Gemeinschaft geförderten Projekten überzählige menschliche Embryonen verwendet werden, die vor dem 27. Juni 2002 (Tag der Annahme des 6. Forschungsrahmenprogramms) erzeugt worden sind.
2. Der Bundesrat hält den Vorschlag der Kommission mit Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Union ("Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.") für nicht vereinbar, da er erlaubt, dass zu Forschungszwecken humane Embryonen verbraucht werden sollen.

3. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission auch mit Artikel 3 Abs. 2, 3. Tiert der Grundrechtecharta ("das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu benutzen") nicht vereinbar ist, weil das Forschungsrahmenprogramm vom Rat gemäß Artikel 163 EGV immer mit dem Ziel der "Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (der Union)", mithin also mit kommerzieller Zielsetzung, verabschiedet wird. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat die ambivalente Vorschrift ("Die Teilnehmer der Forschungsprojekte sollten sich nach Kräften bemühen, die neu gewonnenen embryonalen Stammzellen der Wissenschaftlergemeinschaft ohne die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen."), die im zweitletzten Absatz des in das Spezifische Programm einzufügenden Anhangs enthalten sein soll, für das implizite Eingeständnis, dass mit der verbrauchenden Embryonenforschung auch finanzielle Gewinne erzielt werden.
4. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Kommission in ihrem Arbeitsdokument vom 3. April 2003 selbst festgestellt hat, dass die Notwendigkeit der verbrauchenden embryonalen Stammzellenforschung wissenschaftlich keineswegs erwiesen sei (vgl. SEK(2003) 441, S. 6f.). Er fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass - entsprechend der deutschen Rechtslage - anstatt der embryonalen Stammzellenforschung im 6. Forschungsrahmenprogramm vorrangig Forschungsprojekte an adulten Stammzellen gefördert werden. Dabei sollten vor allem das Differenzierungspotenzial der somatischen Stammzellen und ihre Eignung für die medizinische Forschung untersucht werden.
5. Der Bundesrat hält es nicht für akzeptabel, dass im 6. Forschungsrahmenprogramm mit deutschen Steuergeldern die verbrauchende Embryonenforschung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union finanziert wird und die Bundesrepublik Deutschland damit gezwungen wird, entgegen der eigenen nationalen Rechtslage aus ihrer Sicht ethisch nicht vertretbare Forschungsvorhaben zu unterstützen. In Deutschland ist die Verwendung von humanen Embryonen zu Forschungszwecken verboten. Nach den vorgeschlagenen Leitlinien soll dies im Forschungsrahmenprogramm aber trotz der vorgesehenen Stichtagsregelung möglich sein; denn der Vorschlag der Kommission stellt nur darauf ab, dass die bei den Forschungsprojekten verwendeten Embryonen vor dem 27. Juni 2002 gewonnen wurden. Er verhindert aber nicht, dass auch nach diesem Stichtag

Embryonen zur Herstellung embryonaler Stammzellen verwendet werden. Demgegenüber verlangt das deutsche Stammzellgesetz für den Import embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken, dass die importierten Stammzellen bereits vor dem 1. Januar 2002 gewonnen sein müssen.

6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission nach ihrem eigenen Vorschlag ein Vorhaben der verbrauchenden Embryonenforschung in einem Mitgliedstaat nur dann durchführen lassen will, wenn das Forschungsvorhaben nach nationalen Richtlinien zulässig ist. Gleichwohl stellt der Bundesrat fest, dass durch den Vorschlag der Kommission, der eine Förderung verbrauchender embryonaler Forschung auf europäischer Ebene grundsätzlich zulässt, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung embryonaler Stammzellen konterkariert wird.
7. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen, deren wissenschaftliche und wirtschaftliche Perspektiven noch keineswegs abgeschätzt werden können, auch im Sinne der Chancengleichheit der Forscher in allen Mitgliedstaaten nicht von der Europäischen Union gefördert werden sollten. Vielmehr dürfte sich eine gemeinschaftliche Forschungsförderung nur auf solche Vorhaben beziehen, die aus der ethischen Sicht aller Mitgliedstaaten für förderfähig gehalten werden.
8. Aus den vorgenannten Gründen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich auf der Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms und der zu seiner Durchführung verabschiedeten Spezifischen Programme keine Forschungsprojekte gefördert werden, die gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz oder Stammzellgesetz verstoßen. Insbesondere sollen keine Projekte gefördert werden, bei denen humane Embryonen verwendet oder humane embryonale Stammzellen aus Embryonen hergestellt werden.